

In den nachfolgenden Tabellen sind Prüffristen und Anforderungen an die prüfenden Personen zusammengestellt (Auszug aus GUV-SR 2003), die

- in aktuell gültigen Rechtsnormen (Verordnungen, Technische Regeln, Unfallverhütungsvorschriften) festgelegt sind (**Tabelle 1**),
- in bisher geltenden Verordnungen, Technischen Regeln, Unfallverhütungsvorschriften, Veröffentlichungen der Unfallversicherungsträger und Normen geregelt waren und jetzt bei der Gefährdungsbeurteilung zur Orientierung dienen können (**Tabelle 2**).

Tabelle 1: Prüfobjekte mit festgelegten Prüfanforderungen

Prüfobjekt	Wiederholungsprüfungen	Prüfer	Rechtsgrundlage	Bemerkung
Absaugungen für Gase und Dämpfe	regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre	befähigte Person ¹	BGR 121 – Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen, Gefahrstoffverordnung	z. B. Gefahrstoffschränke (Säuren, Laugen)
Absaugungen für einatembare Stäube	in der Regel jährlich	befähigte Person	Gefahrstoffverordnung	z. B. Schweißrauche, Motoremissionen, Hartholzstäube
Abzüge	Regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre	befähigte Person	Gefahrstoffverordnung, TRGS 526	
Autoklaven der Kategorie I und II	Fristen laut Hersteller und Gefährdungsbeurteilung	befähigte Person	Betriebssicherheitsverordnung	Produkt aus zulässigem Druck und maßgeblichem Volumen < 1000
Autoklaven der Kategorie III und IV	äußere Prüfung alle 2 Jahre; innere Prüfung alle 5 Jahre; Festigkeitsprüfung alle 10 Jahre	zugelassene Überwachungsstelle ²	Betriebssicherheitsverordnung	Produkt aus zulässigem Druck und maßgeblichem Volumen ≥ 1000
Druckgasflaschen	je nach Gasart: 5 oder 10 Jahre	zugelassene Überwachungsstelle	ADR (Europäische Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)	
Kompressoren der Kategorie I und II	Fristen laut Hersteller und Gefährdungsbeurteilung	befähigte Person	Betriebssicherheitsverordnung	Produkt aus zulässigem Druck und maßgeblichem Volumen < 1000
Kompressoren der Kategorie III und IV	äußere Prüfung alle 2 Jahre; innere Prüfung alle 5 Jahre; Festigkeitsprüfung alle 10 Jahre	zugelassene Überwachungsstelle	Betriebssicherheitsverordnung	Produkt aus zulässigem Druck und maßgeblichem Volumen ≥ 1000
Mikrobiologische Sicherheitswerkbänke	jährlich	befähigte Person	DIN EN 12469 BGI 863	
Notduschen / Augenduschen	monatlich	befähigte Person	Gefahrstoffverordnung, TRGS 526	
Sicherheitsschränke für entzündliche Flüssigkeiten	regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre	befähigte Person	Gefahrstoffverordnung, TRGS 526	

Tabelle 2: Orientierungswerte

Prüfobjekt	Wiederholungsprüfungen	Beispielhafte Prüferqualifikation	Quelle	Bemerkung
Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel	alle 4 Jahre	Elektrofachkraft ³	BG/GUV-V A3	
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel	jährlich	Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person ⁴	BG/GUV-V A3 GUV-I 8524	Geräte und Anschlussleitungen mit Steckern; Verwaltungsbereiche maximal alle 2 Jahre
Erdgasanlagen	alle 10 Jahre	Sachkundiger ⁵	RISU NRW	Regel 2003
Fehlerstromschutzschalter (RCD)	alle 6 Monate	Benutzer	BG/GUV-V A3	bei stationären Anlagen, Prüftaste betätigen
Feuerlöscher	alle 2 Jahre	Sachkundiger	GUV-R 133	
Flüssiggasanlagen für Brennzwecke mit ortsfesten Verbrauchsanlagen über Erdgleiche	alle 4 Jahre	Sachkundiger	BG/GUV-V D 34	
Flüssiggasanlagen für Brennzwecke mit ortsfesten Verbrauchsanlagen unter Erdgleiche	jährlich	Sachkundiger	BG/GUV-V D 34	
Laborzentrifugen	alle 3 Jahre	Sachkundiger	BG/GUV-R 500	Geschlossenes Gehäuse; Kinetische Energie >10000 Nm oder >500 W
Lackiereinrichtungen	alle 3 Jahre	befähigte Person ¹	TRBS 1201, Teil 1	BGI 557
Lüftungstechnische Anlagen (Gebäude)	alle 3 Jahre	Sachverständiger ⁶	TPrüfV	

Quelle: GUV-SR 2003

- ¹ Eine **befähigte Person** ist im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt (Definition nach § 2 (7) BetrSichV).
- ² **Zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS)** wurden im Rahmen der Liberalisierung des Prüfwesens in Deutschland eingeführt und führen seit dem 1. Januar 2006 die Prüfungen durch, die bisher von den amtlich anerkannten Sachverständigen der Überwachungsorganisationen durchgeführt wurden. Damit wurde ein Wechsel vom personengebundenen Prüfwesen (Sachverständigen) zum organisationsbezogenen Prüfwesen (zugelassene Überwachungsstellen) vollzogen. Die rechtlichen Grundlagen sind im Produktsicherheitsgesetz enthalten.
Zugelassene Überwachungsstellen sind beispielsweise TÜV, DEKRA, GTÜ und SGS.
- ³ **Elektrofachkraft** ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Die fachliche Qualifikation als Elektrofachkraft wird im Regelfall durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung, z.B. als Elektroingenieur, Elektrotechniker, Elektromeister, Elektrogeselle, nachgewiesen.
- ⁴ Eine **elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP)** ist eine Person, die „durch eine Elektrofachkraft über die ihr übertragenen Aufgaben und möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angeleitet sowie über die notwendigen Schutzvorrichtungen und Schutzmaßnahmen belehrt wurde.“ (DIN VDE 0105-100. Da in vielen Betrieben keine Elektrofachkraft ständig verfügbar ist, können elektrotechnisch unterwiesene Personen (EuP) einfache Wartungsmaßnahmen oder Prüfungen vornehmen. Diese Arbeiten dürfen jedoch nur unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft erfolgen.
- ⁵ **Sachkundige** sind z. B. Meister, Betriebsingenieure, Fachkräfte. Sie sind auf Grund ihrer Ausbildung und Erfahrung fachlich in der Lage, den arbeitssicheren Zustand eines Arbeitsmittels zu beurteilen. Voraussetzung ist, dass sie mit den Vorschriften, Regeln der Technik etc. vertraut sind.
- ⁶ **Sachverständige** sind besonders ausgebildete, amtlich anerkannte Sachkundige. Sie haben durch ihre Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf einem Gebiet und sind mit den Unfallverhütungsvorschriften, Normen etc. vertraut. Sie prüfen Einrichtungen und geben Gutachten ab. Sachverständige sind z. B. Angehörige der Technischen Überwachungs-Vereine. Sachverständige haben die Aufgabe, bestimmte Einrichtungen, technische Geräte und Arbeitsmittel zu bestimmten Zeiten zu prüfen.